



Der Weg zu einer neuen Pfarrei Konstituierung der Pfarrei in der Entwicklung Pastoraler Räume – Anmerkungen zum Verfahren

Für die Pfarreien bedeutet die Entwicklung zum Pastoralen Raum neben der Vernetzung und Kooperation mit den Orten kirchlichen Lebens zugleich „die Bildung einer jeweils neuen und größeren Pfarrei“ („Eckpunkte für das Verständnis und die Entwicklung „Pastoraler Räume“ im Erzbistum Hamburg“). In „Pastorale Räume: Leitlinien für die Pastoral“ wird entsprechend formuliert: „Für den Pastoralen Raum ergibt sich also die Notwendigkeit eines ausgewogenen Zusammenspiels der Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens auf dem Gebiet und unter dem Dach der Pfarrei.“ Das Ziel, die Bildung einer jeweils neuen und größeren Pfarrei, ist geklärt. Die Wege zu diesem Ziel können sich unterschiedlich gestalten. Die nachfolgenden Anmerkungen informieren über das Verfahren:

Pfarreiliche Konstituierungen in Pastoralen Räumen kommen gemäß can. 515 § 2 CIC dem Erzbischof zu. Es gibt zwei Gestaltungsformen:

- Alle bestehenden Pfarreien werden aufgehoben und eine neue Pfarrei wird errichtet (Konjunktion).
- Eine zu bestimmende Pfarrei bleibt bestehen. Dieser Pfarrei werden die weiteren Pfarreien eingegliedert (Union).

Beide Gestaltungsformen werden durch das Diözesangesetz umgesetzt. Dabei wird im Vermögensbereich eine gesetzliche Gesamtrechtsnachfolge auf die empfangende Pfarrei – also entweder die neu errichtete Pfarrei oder die bestehen bleibende Pfarrei – angeordnet. Zur Gesamtrechtsnachfolge zählt auch der Übergang sämtlicher pfarrlicher Dienstverhältnisse. Rechtsfolgeseitig unterscheiden sich die beiden Gestaltungsformen qualitativ nicht. Die empfangende Pfarrei – also entweder die neu errichtete Pfarrei oder die bestehen bleibende Pfarrei – tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien ein. Dies gilt u. a. für alle Dienstverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pfarreien und ihren Einrichtungen.

Auf dieser Grundlage hat der Entscheiderkreis zur pfarreilichen Konstituierung wie folgt entschieden:

1. Beide Gestaltungsformen sind möglich und können angewandt werden.
2. Der Entscheiderkreis empfiehlt dabei die Aufhebung aller bestehenden Pfarreien und Errichtung einer neuen Pfarrei (Konjunktion), weil diese Form dem Anliegen der Entwicklung Pastoraler Räume mehr entspricht.
3. Im 3. Jahr der Entwicklung zum Pastoralen Raum wird im jeweiligen Gemeinsamen Ausschuss unter Einbindung der Kirchenvorstände der beteiligten Pfarreien ein Votum für eine Gestaltungsform getroffen und dem Erzbischof zur Entscheidung vorgelegt.

Stand: 15. Juni 2016 / aktualisiert 25. Juli 2017

Fragen, Informationen und Rückmeldungen können Sie richten an:

Abteilung Pfarreien
Diözesaner Entwicklungsprozess Pastorale Räume
Julia Most (most@erzbistum-hamburg.de)
Christiane Bente (bente@erzbistum-hamburg.de)